Allgemeine Geschäftsbedingungen der newbetech Unternehmensgruppe für den Verkauf

Mit den nachstehenden Geschäftsbedingungen regelt die newbetech solutions GmbH und ihr Vertragspartner, nachstehend Kunde genannt, ihre Rechtsbeziehung vorbehaltlich individualvertraglicher Regelungen

1 Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Ein Vertrag zwischen dem Kunden und der newbetech solutions GmbH kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung des vom Kunden gegenüber der newbetech solutions GmbH bzw. dem Vertriebsbeauftragten der newbetech solutions GmbH erteilten Auftrag durch die newbetech solutions GmbH zustande.

1.2 Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Kunden sind für die newbetech solutions GmbH unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird; sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die newbetech solutions GmbH. Für die Bestimmung des Vertragsinhalts ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von der newbetech solutions GmbH maßgeblich.

1.3 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte zwischen den Parteien.

2 Preis und Zahlung

2.1 Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Verpackungskosten werden mit 2% des Auftragswerts in Rechnung gestellt.

2.2 Zahlungen sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der newbetech solutions GmbH zu leisten. Erfolgen Teillieferungen, so ist der Teilkaufpreis nach jeder Lieferung fällig.

2.3 Zahlungen gegenüber Lieferanten werden 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle geleistet.

2.4 Die newbetech solutions GmbH ist berechtigt, vom Kunden eine Abschlagszahlung von je 1/3 des Gesamtauftragswertes bei Auftragserteilung, bei Lieferung und bei Inbetriebnahme zu verlangen.

2.5 Die newbetech solutions GmbH ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu erheben. Im Falle, dass der Diskontsatz von der Deutschen Bundesbank nicht mehr veröffentlicht wird, tritt an dessen Stelle der dann gesetzlich gültige Ersatzwert. Darüber hinaus kann die newbetech solutions GmbH pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 7,67 in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

2.6 Der Kunde kann gegen Forderungen von der newbetech solutions GmbH nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der newbetech solutions GmbH ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden.

2.7 Alle Zahlungen erfolgen in € (Euro) oder in der jeweiligen gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland.

3 Lieferbedingungen

3.1 Grundlage für den angegebenen voraussichtlichen Liefertermin sind die bei der newbetech solutions GmbH geltenden Lieferzeiten.

3.2 Die newbetech solutions GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4 Installation

4.1 Die Installation des Liefergegenstands ist nicht Gegenstand der Lieferverpflichtung von der newbetech solutions GmbH. Der Kunde wird die newbetech solutions GmbH mit der Installation beauftragen.

4.2 Die Berechnung erfolgt nach Zeit und Aufwand anhand der jeweils gültigen Preislisten der newbetech solutions GmbH für Dienstleistungen und Materialverbrauch.

4.3 Der Kunde hat die Übernahme der Installationsleistung schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Kunde die Übernahmebestätigung nicht ab oder kann die newbetech solutions GmbH die Übernahme aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, nicht vollziehen, gilt die Übernahme als zum Zeitpunkt des Übernahmeangebots erfolgt, es sei denn, die Installationsleistung entspricht nicht den vertraglichen Vereinbarungen.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Liefergegenstände bleiben Eigentum von der newbetech solutions GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftiger – der newbetech solutions GmbH gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Im Falle einer Verarbeitung oder

Verbindung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947 und 950 BGB mit anderen, der newbetech solutions GmbH nicht gehörenden Sachen, steht der newbetech solutions GmbH ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Kunden berechneten Preises einschl. Mehrwertsteuer zu. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der newbetech solutions GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der newbetech solutions GmbH auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach eigenem Ermessen freigeben.

5.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalt ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt gestattet.

5.3 Veräußert der Kunde die Liefergegenstände weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Für den Fall, dass die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Kunde hiermit bereits auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an die newbetech solutions GmbH ab.

5.4 Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Kunde auf erste Anforderung von der newbetech solutions GmbH zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Geltendmachung dieses Herausgabeanspruchs durch die newbetech solutions GmbH gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die newbetech solutions GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt. Die newbetech solutions GmbH ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

5.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffe Dritter, auch durch Zwangsmaßnahmen hinsichtlich der Grundstücke, auf denen sich die Liefergegenstände befinden, hat der Kunde der newbetech solutions GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Alle Ersatzansprüche, welche dem Kunden durch Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware erwachsen sollten, werden schon jetzt an die newbetech solutions GmbH abgetreten. Der Kunde trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Eingriffe.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Auslieferungsort auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die newbetech solutions GmbH noch andere Leistungen (z.B. Versendungskosten, Anfuhr, Installation) übernommen hat.

7 Gewährleistung

7.1 Die newbetech solutions GmbH gewährleistet, dass die Liefergegenstände nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit nach dem gewöhnlichen bzw. nach dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate.

7.2 Festgestellte Mängel sind der newbetech solutions GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die newbetech solutions GmbH behebt bei berechtigten Beanstandungen vorhandene Mängel nach eigener Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von der newbetech solutions GmbH über. Durch die Instandsetzung bzw. Ersatzlieferung werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt. Bei mehrmaligem Fehlschlagen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.3 Während der Mängelbeseitigung stellt der Kunde alle erforderlichen technischen Einrichtungen einschl. Telefonverbindungen auf seine Kosten zur Verfügung.

7.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf natürlicher Abnutzung beruhen, durch nicht bestimmungsgemäße Nutzung oder durch fehlerhafte, nachlässige oder missbräuchliche Behandlung bzw. durch außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstanden sind. Das gleiche gilt für Mängel, die durch Eingriffen nicht berechtigter Dritter verursacht wurden.

7.5 Für ggf. vom Kunden beigestellte Netze und Geräte ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

8 Haftungsbeschränkung

8.1 Die newbetech solutions GmbH haftet nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, sofern sich aus den folgenden Klauseln nichts anderes ergibt.

8.1.1 Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde auch dann geltend machen, wenn die newbetech solutions GmbH nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.1.2 Sofern die newbetech solutions GmbH eine Vertragspflicht verletzt, die nach der Natur des Vertrags so wesentlich ist, dass ihre Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden kann, haftet die newbetech solutions GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit.

8.1.3 Durch Klausel 8.1 wird das Recht des Kunden, Schadensersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft zu verlangen, nicht berührt. Mangelfolgeschäden werden jedoch nur ersetzt, soweit die Eigenschaftszusicherung das Folgeschadenrisiko erfasst und der Schaden auf dem Fehlen der Eigenschaft beruht.

8.1.4 Sofern die newbetech solutions GmbH gemäß Ziffern 8.1.1 und 8.1.2 auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf die typischerweise mit dem Vertrag verbundenen Schäden begrenzt.

8.2 Die Haftung für mittelbare und/oder Folgeschäden sowie für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

8.3 Die Haftung für Personenschäden und/oder Sachschäden an privatgenutztem Eigentum, die aufgrund der Produkthaftungsvorschriften entstehen, wird durch die o. g. Haftungsbegrenzung nicht berührt.

8.4 Wenn dem Kunden wegen der schuldhaften Überschreitung eines fest vereinbarten Liefertermins bzw. Übergabetermins durch die newbetech solutions GmbH Schaden erwächst, so ist der im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, pauschalen Schadensersatz zu fordern. Der Schadensersatz beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Werts der in Verzug befindlichen Lieferung bzw. Teillieferung. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung des Schadens durch die newbetech solutions GmbH.

8.5 Soweit die Haftung der newbetech solutions GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von der newbetech solutions GmbH.

8.6 Handelt es sich beim Kunden um einen Kaufmann und gehört der Abschluss dieses Vertrags zum Betriebe seines Handelsgewerbes, so gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

8.6.1 Die newbetech solutions GmbH haftet nur für grob fahrlässiges Verhalten seiner leitenden Angestellten, nicht jedoch für solches einfacher Erfüllungsgehilfen.

8.6.2 In jedem Falle ist die Haftung der newbetech solutions GmbH auf die typischerweise mit dem Vertrag verbundenen und vorhersehbaren Schäden begrenzt.

8.7 Die newbetech solutions GmbH ist nicht für die Prüfung der vom Kunden beigestellten Netze und Geräte auf elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) verantwortlich. Der Kunde trägt sämtliche Kosten aufgrund eventueller Verstöße gegen das (EMVG).

8.8 Für Schäden, die durch Missbrauch der vertragsgegenständlichen Produkte entstehen, haftet die newbetech solutions GmbH nur, wenn ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten seitens der newbetech solutions GmbH nachgewiesen wird.

9 Lizenzbedingung

Soweit dem Kunden im Rahmen der vertraglichen Leistungen Computerprogramme sowie dazugehörige Dokumentation (im Folgenden: Software) überlassen werden, gelten – vorbehaltlich der Regelungen in einem gesondert zwischen den Parteien vereinbarten Softwarelizenzvertrag oder in einem Miet- oder Kaufvertrag – die folgenden Bestimmungen:

9.1 Die newbetech solutions GmbH erteilt dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich unbefristete Lizenz, die dem Kunden überlassene Software auf der von der newbetech solutions GmbH gelieferten Hardware bzw. auf der Hardware, für die die Software geliefert wurde, zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software für mehr als die Anzahl von Objekten zu konfigurieren, für die der Kunde eine Lizenz erworben hat. Der Begriff Objekte in o.g. Sinn umfasst u.a. Installationen, Nutzer, Anschlüsse, Agenten und Ports.

9.2 Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten des Kunden hinsichtlich der Software nach den einschlägigen Bestimmungen des Urhebergesetzes (1. Teil, 8. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Computerprogramme) soweit nicht in dieser Ziffer 9 etwas anderes bestimmt ist. Dementsprechend ist dem Kunden ohne eine gesonderte, ausdrückliche Erlaubnis, die schriftlich zu erteilen ist, insbesondere untersagt:

- die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung der Software, es sei denn für Sicherheitszwecke;
- die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse;
- jede Form der Verbreitung der Software durch Vermietung, Unterlizenzierung, Weitergabe oder in anderer Form;
- die Dekompilierung der Software, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich erlaubt ist.

Die newbetech solutions GmbH hat das Recht, die Installation der Software per Fernüberwachung oder am Geschäftssitz des Kunden zu kontrollieren, um zu überprüfen, dass die Installation und Konfiguration der Software den Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen entsprechen. Kontrollen am Geschäftssitz des Kunden erfolgen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung und Absprache mit dem Kunden. Der Kunde unterstützt die newbetech solutions GmbH bei der Kontrolle und gestattet der newbetech solutions GmbH insbesondere den Zugang zu seinen Geschäftsräumen sowie zu den entsprechenden Computersystemen.

9.3 Die newbetech solutions GmbH stellt den Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus bzw. aufgrund einer Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten durch den normalen Gebrauch oder Besitz der Software entstehen, vorausgesetzt dass der Kunde

- die newbetech solutions GmbH unverzüglich schriftlich über einen ihm bekannte oder ihm gegenüber behauptete Verletzung unterrichtet;
- ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von der newbetech solutions GmbH keinerlei präjudiziellen Handlungen vornimmt oder Erklärungen abgibt;
- der newbetech solutions GmbH ermöglicht, sämtliche Verhandlungen und Prozesse zu führen und/oder zu beenden.

Darüber hinaus sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter in angemessenem Umfang zu unterstützen.

9.4 Die Freistellungsverpflichtung der Ziffer 9.3 findet keine Anwendung, wenn eine Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die Software im Zusammenhang mit nicht durch die newbetech solutions GmbH genehmigter oder gelieferter Ausrüstung bzw. Material verwendet hat oder wenn der Kunde ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von der newbetech solutions GmbH Änderungen an der Software vorgenommen hat.

9.5 Die newbetech solutions GmbH ist im Falle einer Verletzung bzw. behaupteten Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter berechtigt, die beanstandete Software zu modifizieren oder auszutauschen, soweit dadurch die Gesamtleistung der Software nicht beeinträchtigt wird.

9.6 Die newbetech solutions GmbH gewährleistet, dass die Software mit den in der dazugehörigen Dokumentation angegebenen Spezifikationen übereinstimmt und dass die gelieferten Datenträger frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Die newbetech solutions GmbH übernimmt dagegen keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- und fehlerfrei läuft, dass alle Softwarefehler beseitigt werden können, dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Kunden gewählten Kombinationen ausführbar sind bzw. seinen Anforderungen entsprechen und dass die Software mit jeglicher Hardware bzw. mit jeder vom Kunden gewählten Konfiguration kompatibel ist.

9.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate.

9.8 Während der Gewährleistungsfrist wird die newbetech solutions GmbH nach seiner Wahl mangelhafte Software bzw. mangelhafte Datenträger reparieren oder ersetzen oder die gezahlte Lizenzgebühr erstatten. Der Kunde wird der newbetech solutions GmbH unverzüglich von einem Defekt des Datenträgers bzw. der Software informieren. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Datenträger oder die Software entgegen der Gebrauchsanweisung oder sonst unsachgemäß benutzt wurden oder die Software durch den Kunden oder Dritte unberechtigt geändert wurde.

9.9 Der Kunde hat das Recht, bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung Herabsetzung der Nutzungsgebühr zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt wird der Kunde den jeweiligen Datenträger mit der Software sowie die zugehörige Dokumentation an die newbetech solutions GmbH zurücksenden und sämtliche etwaige Kopien vernichten.

9.10 Die Gewährleistung in dieser Ziffer 9 sind die ausschließlichen Ansprüche des Kunden aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Software.

9.11 Sämtliche Rechte an der Software inklusive des Copyrights und anderen gewerblichen Schutzrechten verbleiben bei der newbetech solutions GmbH bzw. bei dessen Lizenzgeber. Der Kunde erwirbt ausschließlich die durch diese Lizenzbedingungen eingeräumten Rechte an der Software. Der Kunde verpflichtet sich, den Copyright-Vermerk bzw. andere Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte nicht von der Software zu entfernen und auf allen Sicherungskopien anzubringen.

9.12 In dem Fall, dass der Kunde gegen die vorgenannten Lizenzbedingungen verstößt, hat die newbetech solutions GmbH das Recht, die Lizenz zu widerrufen. In diesem Fall hat der Kunde unverzügliche die Software einschließlich aller Kopien zu zerstören. Der Kunde kann die Lizenz jederzeit durch Zerstörung bzw. Rückgabe der Software und aller angefertigten Kopien beenden.

10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien zustande. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder von Individualvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterschrieben sind. Dies gilt auch für eine mögliche Vereinbarung über den Verzicht auf die Schriftform.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die Regelung, die rechtlich wirksam ist und der von den Parteien gewollten Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt, bis die Parteien eine entsprechende neue Vertragsbestimmung vereinbart haben. Dies gilt entsprechend im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

10.3 Gerichtsstand ist Neuss.